Stellungnahme zum Schriftsatz der Stadtverwaltung an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 22. 8. 2014 in der Sache Jansen ./. Stadt Heidelberg Zwangsgeld 4 K 872/14

Zum Sachverhalt

Die Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ haben wir tatsächlich mit der Mail vom 11. März erhalten.

Zum Umfang des Wortes „Eingangsdaten“

Die am 11. März erhaltene Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ gehört auch nach unserem Verständnis zu den Eingangsdaten der Berechnung. Anders als die Stadt vertreten wir jedoch die Auffassung, sie zeigt nicht pauschal alle Eingangsdaten, sondern sie zeigt nur einen Teil der Eingangsdaten der Berechnung.

Für uns sind alle Daten Eingangsdaten, die das Ergebnis der Berechnung bestimmen können.

Zu der Mail vom 11. 3.

* 28.2. Info Stadt an uns: Berechnung liegt vor, Vorschlag einer Vorstellungsbesprechung.
* 28.2. Antwort von uns: „Wir wollen vor einer Besprechung alle in Frage kommenden Unterlagen verstanden haben.“ Bitte um Unterlagen vorab.
* 6.3. Uns liegt keine Reaktion der Stadt vor. Es existiert jedoch ein uns nicht zugestellter Terminvorschlag für die vorgeschlagene Vorstellungsbesprechung (11.3. nachmittags). Wir sagen den Termin ab, wir fordern an seiner Stelle die Vorlage der am 28.2. erbetenen, für die Besprechung notwendigen Unterlagen bis zu dem Termin, an dem die Besprechung vorgeschlagen war, dem 11.3.
* 7.3. Angebot der Stadt, die Unterlagen unter der Zusage der Vertraulichkeit zu schicken.
* 8.3. Unsere Antwort: „... Unterlagen, die Sie uns nicht ohne Auflagen vorab zusenden können, kommen nicht in Betracht, sie können keine Grundlage einer Sperrzeitverordnung nach dem Vergleich bilden.“
* 11.3. Übersendung der vertraulichen Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ an uns, damals „Basisdaten“ genannt, heute Eingangsdaten genannt.
* 11.3. Antwort von uns: „Die Ihrer Mail beigefügten Unterlagen habe ich nicht geöffnet. Mein persönlicher Plan ist auch, sie nicht zu öffnen, bevor wir uns nicht über unsere weitere Zusammenarbeit klar geworden sind. Zur Sicherheit, damit wir uns richtig verstehen: Ich gebe Ihnen damit keine Vertraulichkeits-Zusage.“

Die entsprechenden Mails werden hier vorgelegt.

Die Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ haben wir mit Schreiben vom 29. 4. und 8.5. nochmals erhalten.

Sie wurde uns dabei als Bestandteil der abgeschlossenen Berechnung vorgelegt.

Die Möglichkeit, für diese Berechnung, oder auch nur für diese Tabelle ein Benehmen herzustellen, war zu diesem Zeitpunkt also schon vertan und nicht mehr möglich.

Mit der Vorlage vom 29.4. und 8.5. wurde der Vorbehalt der Vertraulichkeit auf die gesamte Berechnung ausgedehnt. Die Vertraulichkeit dieser Berechnung wurde dann mit Schreiben vom 11.6. an die Bürgerinitiative LindA ohne Information an uns von der Stadt selbst gebrochen (Das Datum haben wir aus einem Schreiben von LindA an die Stadt vom 10.7., das der Stadt sicher vorliegt.). Zu diesem Zeitpunkt war die Berechnung allerdings weder von uns als vergleichserfüllend anerkannt, der Stadt lagen im Gegenteil unsere Beanstandungen, Anmerkungen und Wünsche vor, noch war zu diesem Zeitpunkt das Benehmen durch einseitige Erklärung der Stadt festgestellt worden. Das Benehmen kann zu diesem Zeitpunkt auch nicht irgendwie anders entstanden sein, da die Stadt uns auf die Beanstandungen, Anmerkungen und Wünsche erst später, am 27. 6., geantwortet hat.

Bei der Übersendung unserer Beanstandungen, Anmerkungen und Wünsche am 21.5. sind wir erneut zu einem persönlichen Gespräch eingeladen worden. Dazu haben wir die Stadt darauf hingewiesen, dass uns greifbare Unterlagen und Ergebnisse lieber sind als persönliche Gespräche. Gleichzeitig haben wir versichert, dass wir auf die Stadt zu kommen, wenn aus unserer Sicht ein Gesprächsbedarf besteht.

Auf das Schreiben der Stadt vom 27.6. zu unseren Beanstandungen, Anmerkungen und Wünschen haben wir mit Schreiben vom 10.7. (dem Gericht vorgelegt mit Schriftsatz vom 4.8.) geantwortet. Darin haben wir im Detail begründet, warum unsere Beanstandungen sachlich nicht erledigt sind und dass wir daher die Berechnung ablehnen, weil durch sie der Vergleich nicht erfüllt wird.

Mit Schreiben vom 4.8. (hier vorgelegt) hat die Stadt die weitere Arbeit an dieser Berechnung abgebrochen und unter Verweis auf den Rechtsweg einseitig das Benehmen als hergestellt erklärt.

Wir haben darauf mit Schreiben vom 12. 8. geantwortet (hier vorgelegt) und ausgeführt, warum das Benehmen nicht hergestellt ist. Gleichzeitig haben wir darauf verwiesen, dass unabhängig vom fehlenden Benehmen, die Berechnung in ihrem augenblicklichen Zustand Sinn und Zweck des Vergleichs verfehlt.

Formulierungen in der Lärmberechnung

Ziel des Vergleichs ist, die Tatsachenbasis der Sperrzeitverordnung verlässlich zu ergänzen.

Zweifelhafte Formulierungen in der Berechnung und neuerdings auch in der Antwort der Stadt vom 27. 6. auf unsere Beanstandungen, Anmerkungen und Wünsche, machen die Berechnung für Kritiker angreifbar. Die Sperrzeitverordnung büßt dadurch ihre Verlässlichkeit ein, das grundlegende Ziel des Vergleichs wird gefährdet. Darauf weisen wir hin. Es liegt im Ermessen der Stadt, darauf zu reagieren.

Derzeitige Arbeit der Stadt

Die Anmerkungen der Gastwirte, der IHK, der Polizeidirektion Heidelberg, des Vereins Alt Heidelberg, der Bürgerinitiative LindA, von Heidelberg Marketing und von verschiedenen städtischen Ämtern basieren auf einer Berechnung, die wir nicht anerkennen. Das war der Stadt bei Vorlage der Berechnung an diese Einheiten klar. Eine auf diesen Anmerkungen dieser Einheiten aufbauende Sperrzeitverordnung kann keinen Bestand haben.

Zur Rechtslage

Eingangsdaten

Die von der Stadt benutzte Einschränkung des Begriffs Eingangsdaten auf die in der Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ enthaltenen Daten kann nicht zu dem angestrebten Ziel führen.

Wie oben schon angeführt, sind für uns alle Daten, die das Ergebnis der Berechnung bestimmen können, Eingangsdaten. Dass damit auch Methodendaten erfasst werden können, steht dem keineswegs im Wege.

Im Gegenteil, dem Richter in der Vergleichsverhandlung war sehr wohl bewusst, wie entscheidend Methodendaten in dieser Berechnung sein können. Nur deswegen hat der Richter die Parteien auf die Augsburger Berechnung als Muster hingewiesen. Tatsächlich hat erst dieser Hinweis des Richters auf die Augsburger Berechnung den Vergleich überhaupt ermöglicht.

Sich ins Benehmen setzen

Wir verweisen dazu auf unser Schreiben an Herrn Köster vom 12.8. (hier vorgelegt).

In den dortigen Ausführungen benutzen wir weitestgehend dasselbe Verständnis zum Begriff „Benehmen“ wie es auch im Schriftsatz der Stadt benutzt wird. Wir kommen allerdings zu einem gänzlich anderen Ergebnis als die Stadt, weil der Teil-Aspekt des Benehmens „mit dem Ziel der Verständigung“ im Schriftsatz der Stadt außer Acht gelassen wird.

Um ein richtig hergestelltes Benehmen aufzuzeigen, müsste glaubhaft gemacht werden, dass die Bemühungen der Stadt das Ziel der Verständigung hatten. Das gelingt nicht, das ergibt sich auch aus den dem Gericht inzwischen vorliegenden Unterlagen nicht.

Zusätzlich müsste außerdem aufgezeigt werden, dass unsere Beanstandungen aus sachlichen Gründen abgelehnt wurden. Im Schriftsatz der Stadt wird das zwar behauptet, nachgewiesen wird das jedoch nicht. Die bis jetzt dazu vorgebrachte „fachtechnisch“ genannte Begründung enthält keinerlei sachliche Stütze. (Siehe unsere Bemerkungen dazu im Schreiben vom 10. 7. dem Gericht vorgelegt mit Schriftsatz vom 4.8.). Damit ist die Begründung aber lediglich ein beliebiger persönlicher Standpunkt des Gutachters, den wir als solchen weit von uns weisen. Solche Fehlentwicklungen sind ja gerade das, was durch den Vergleich und durch die Berechnung eigentlich vermieden werden sollte. (Siehe Hinweise auf die Verlässlichkeit und den Hinweis auf die Rechtsauffassung des Gerichts, auf S. 3 des Vergleichs.)

Vor dem Erhalt der Berechnung haben wir die Tabelle „Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 ... “ mit Wissen der Stadt nicht geöffnet, nicht angesehen. Wenn trotzdem behauptet wird, das Benehmen sei hergestellt, heißt das dann, ein Benehmen kann auch hergestellt sein, ohne dass der Betroffene weiß, worum es überhaupt geht, ohne dass der Betroffene weiß, wozu ein Benehmen hergestellt ist? Wir meinen, in diesem Fall ist das Ziel der Verständigung verloren und ein Benehmen nicht erreicht.

Nach dem Erhalt der Berechnung haben wir die Tabelle zwar angesehen, sobald aber die Berechnung nicht mehr geändert werden kann, ist das Ziel der Verständigung ja sowieso verloren, ein Benehmen kann damit nicht mehr in Frage kommen.

Ein Benehmen wäre allenfalls noch möglich gewesen, wenn die Stadt die Beanstandungen, Anmerkungen und Wünsche mit dem Ziel der Verständigung beantwortet hätte. Ein Gedanke an Verständigung oder das Ziel der Verständigung ist dem Schreiben vom 27. 6. tatsächlich aber nicht entnehmbar. Das wird auch im Schriftsatz der Stadt an das Gericht nicht anders dargestellt. Ein Benehmen ist damit also nicht mehr möglich. Der Abbruch der Arbeit an dieser Berechnung mit Schreiben der Stadt vom 4.8. bestätigt das nur.

Sinn und Zweck des Vergleichs

Viel wichtiger als die Frage, ob etwa das Benehmen hergestellt ist und wodurch, ist demgegenüber die Frage, in welchem Zustand die Berechnung augenblicklich ist.

Die Berechnung in ihrem augenblicklichen Zustand entspricht nicht den Sinn und Zweck des Vergleiches. Mit dieser Berechnung wird der Vergleich nicht erfüllt. Daran würde ein Benehmen nichts ändern. Darauf haben wir in unserem Schreiben an die Stadt vom 12.8. hingewiesen.

Sinn und Zweck des Vergleichs ist, für die Stadt die Tatsachenbasis der Heidelberger Sperrzeitverordnung verlässlich zu ergänzen (Vergleichsbeschluss Seite 3, vorletzter Absatz).

Die Berechnung zeigt aber in ihrem augenblicklichen Zustand verschiedene offen zu Tage tretende Diskrepanzen zu den tatsächlichen Heidelberger Verhältnissen (Beanstandung 1 und 3). Im Fall der Lautstärke der Gaststättenbesucher auf der Straße zeigt sie eine offen zu Tage tretende Diskrepanz zu den uns vom VGH vorgehaltenen Berechnungsmethoden (Augsburger Gutachten).

Wir erkennen deshalb die mit Schreiben vom 8.5. uns vorgelegte Berechnung in ihrem augenblicklichen Zustand nicht als vergleichserfüllend an.

11.09.2014 Götz Jansen